

## Kreistagsdrucksache Nr. 009/22

AZ 11/924.1

Anlage: -

### Tagesordnungspunkt

Bürgschaftsübernahme für die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH

#### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) Vorberatung am 09.03.2022

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 16.03.2022

---

#### Beschlussvorschlag:

- 1) Der Landkreis Tübingen übernimmt - vorbehaltlich der Einzelgenehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 48 LKrO i.V.m. § 88 GemO - eine 80 % Ausfallbürgschaft für die Umschuldung eines bisherigen Förderdarlehens in ein Kapitalmarktdarlehen in Gesamthöhe von 2.481.765,45 € an die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH (Bürgschaftsbetrag 1.985.412,36 €)
- 2) Der Landkreis übernimmt die Ausfallbürgschaften ohne die Beteiligung der übrigen Gesellschafter der Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH.
- 3) Für die Bürgschaftsübernahme wird eine jährliche marktübliche Bürgschaftsgebühr erhoben.

---

#### Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 18.07.2012 die Übernahme von Ausfallbürgschaften an die Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH für KfW-Darlehen aus dem Förderprogramm „Energieeffizient Sanieren“ mit einem Gesamtbetrag von 5.175.000 € beschlossen (Kreistagsdrucksache Nr. 090/12). Aus diesem Förderprogramm hat die Kreisbaugesellschaft 2012 ein Darlehen in Höhe von 4.050.000 € mit der Deutschen Kreditbank AG (DKB) als Förderbank aufgenommen. Die Übernahme dieser Ausfallbürgschaft wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Schreiben vom 20.11.2012 genehmigt.

Die Zinsbindung für dieses Darlehen mit dem günstigen Zinssatz aus dem Förderprogramm endet zum 28.02.2022. Das Darlehen weist auf 28.02.2022 ein Restsaldo von 2.481.765,45 € aus. Das Angebot der KfW für eine Zinsprolongation sieht einen – nunmehr ungeforderten – deutlich höheren Zinssatz vor. Daher beabsichtigt die Kreisbaugesellschaft das ausgelaufene Förderdarlehen in ein Kapitalmarktdarlehen bei der DKB umzuschulden, um einen günstigeren Zinssatz zu erhalten.

Während eine Prolongierung des Darlehens zu den ungünstigeren KfW-Konditionen von der bisherigen Ausfallbürgschaft des Landkreises abgedeckt wäre, wird zur Besicherung der Umschuldung vom bisherigen Förderdarlehen in ein Kapitalmarktdarlehen eine neue Kommunalbürgschaft erforderlich. Mit Schreiben vom 12.01.2022 hat die Kreisbaugesellschaft die Übernahme der entsprechenden Ausfallbürgschaft durch den Landkreis Tübingen beantragt.

## Übernahme der Bürgschaft namens aller Gesellschafter

Der Landkreis Tübingen ist seit 1953 Gesellschafter bei der Kreisbaugesellschaft. Die Übernahme einer Bürgschaft erfolgt im Rahmen der Aufgabenstellung des Landkreises (§ 88 Abs. 2 Satz 1 GemO).

Die Gesellschafter der Kreisbaugesellschaft sind im Einzelnen:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Anteile in €</b>	<b>Anteile in %</b>
Landkreis Tübingen	309.400	28,33
Kreissparkasse Tübingen	277.680	25,42
Stadt Mössingen	216.320	19,81
Universitätsstadt Tübingen	111.800	10,24
Gemeinde Kirchentellinsfurt	46.800	4,28
Gemeinde Dußlingen	39.000	3,57
Gemeinde Bodelshausen	31.200	2,86
Gemeinde Dettenhausen	15.600	1,43
Gemeinde Nehren	10.400	0,95
Gemeinde Offerdingen	7.800	0,71
Gemeinde Ammerbuch	5.200	0,48
Gemeinde Pliezhausen	5.200	0,48
Gemeinde Gomaringen	2.600	0,24
Gemeinde Hirrlingen	2.600	0,24
Gemeinde Kusterdingen	2.600	0,24
Gemeinde Neustetten	2.600	0,24
Stadt Rottenburg am Neckar	2.600	0,24
Gemeinde Starzach	2.600	0,24
<b>Stammkapital Gesamt</b>	<b>1.092.000</b>	<b>100,00</b>

Grundsätzlich soll eine Kommune eine Bürgschaft entsprechend ihrem Anteil an einer Gesellschaft übernehmen. Bei der großen Anzahl der Gesellschafter bestand im Kreistag bisher Einigkeit, die Bürgschaftsübernahmen aus Praktikabilitätsgründen auf den Landkreis zu konzentrieren, da ansonsten alle Gesellschafter einer Bürgschaftsübernahme zustimmen müssten. Da auch das finanzielle Risiko in Hinblick auf die Darlehensabsicherung durch den großen Immobilienbestand der Kreisbaugesellschaft als äußerst gering erscheint, wurde bislang auch auf eine anteilige Beteiligung aller kommunalen Gesellschafter einschließlich der Kreissparkasse Tübingen verzichtet. Dabei hatte in der Vergangenheit in der Diskussion auch eine Rolle gespielt, dass durch die Baumaßnahmen der Kreisbaugesellschaft in erster Linie die Städte und Gemeinden des Landkreises profitieren. Dies soll auch weiterhin so gehandhabt werden.

Der Landkreis Tübingen hat in der Vergangenheit bereits auf der Grundlage entsprechender Kreistagsbeschlüsse mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Ausfallbürgschaften zugunsten der Kreisbaugesellschaft übernommen. Zum Stichtag 31.12.2021 weisen diese Darlehen folgenden valuierten Reststand auf:

Ausfallbürgschaften für Darlehen vom Kapitalmarkt:	19.422.145,71 €
Ausfallbürgschaften für öffentlich geförderte Darlehen:	9.472.229,79 €
<hr/> Gesamtsumme der Ausfallbürgschaften zugunsten der Kreisbaugesellschaft	<hr/> 28.894.375,50 €

## **EU-rechtliche Anforderungen**

Die Bürgschaft muss so ausgestaltet werden, dass sie keine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts darstellt. Dazu müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Der Kreditnehmer befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten.
- Der Haftungsumfang der Bürgschaft muss zum Zeitpunkt ihrer Gewährung betragsmäßig bestimmbar sein.
- Die Bürgschaft deckt höchstens 80 % des ausstehenden Kreditbetrages ab.
- Für die Bürgschaft wird ein marktübliches Entgelt gezahlt.

Diese Bedingungen sind im vorliegendem Fall erfüllt.

Zum 31.12.2020 wies der Jahresabschluss der Kreisbaugesellschaft eine Bilanzsumme von 179,6 Mio. € und ein Anlagevermögen von 164,8 Mio. € aus. Die Kreisbaugesellschaft befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten und wäre grundsätzlich auch in der Lage, einen Kredit zu Marktbedingungen ohne Landkreis-Bürgschaft zu erhalten.

Die 80%-Bürgschaft ist an die in Ziffer 1 des Beschlussantrags bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft.

Für die Übernahme der Bürgschaft wird eine marktübliche Bürgschaftsgebühr aus der valuierten Kreditsumme pro Jahr erhoben. Die marktübliche Bürgschaftsprämie wird anhand von einzelfallspezifischen Vergleichsangeboten ermittelt. Sie entspricht anhand interner Ratings der kreditgebenden Bank im konkreten Kreditgeschäft dem Vergleich der Finanzierungskosten mit Besicherung durch die 80%-Kommunalbürgschaft gegenüber einer dinglichen Besicherung durch den Kreditnehmer.

Eine Inanspruchnahme des Landkreises aus der Bürgschaft kommt nur bei einem Ausfall durch Zahlungsunfähigkeit der Kreisbaugesellschaft in Betracht. Dieses finanzielle Risiko für den Landkreis Tübingen erscheint aber in Hinblick auf die Darlehensabsicherung durch das hohe Anlagevermögen der Kreisbaugesellschaft als äußerst gering. Gegen die beantragte Bürgschaftsübernahme bestehen daher aus Sicht der Verwaltung keine Bedenken.

Für die Bewilligung ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 38 i.V.m. § 5 Abs. 3 Nr. 12 der Hauptsatzung der Kreistag zuständig.

Die Bürgschaftsaufnahme bedarf nach § 48 LKrO i.V.m. § 88 Abs. 2 GemO der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ausfallbürgschaft für die Umschuldung ersetzt die bisherige Ausfallbürgschaft von 2012 für das Förderdarlehen.

Die Bürgschaftsgebühren werden im Teilergebnishaushalt 5 bei Produktgruppe 6120-1 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft – unter Ziffer 8 (Zinsen und ähnliche Beträge) eingenommen. Die für diese Bürgschaftsübernahme anfallenden Erträge aus den marktüblichen Bürgschaftsgebühren von rd. 2.300 € sind im Haushaltsplan 2022 noch nicht berücksichtigt.